

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 210/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajga Leah F[REDACTED],
[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 17. Januar 1975
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die
Voraussetzungen für einen Härteausgleich wegen Gesund-
heitsschadens nach § 171 Abs. 1 und Abs. 2 a EEG verneint
hat, stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
überein (vgl. BGH RZW 1972, 424). Grundsätzliche Rechts-
fragen wirft der Streitfall nicht auf. Einen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG)
legt auch die Beschwerde nicht dar.

Dr. Thumm

Henkel